



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7384/1-Pr 1/94

II-13365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

6061/AB

1994 -04- 21

zu 6130 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6130/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lothar Müller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Freilassung niederländischer Rowdys, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lauteten die diesbezüglichen Berichte der Exekutive an das Gericht?
2. Aus welchem Grund wurden die mutmaßlichen Täter aus der Untersuchungshaft wieder freigelassen?
3. In welcher Form werden die mutmaßlichen Täter verfolgt und mit welchen Strafen haben sie zu rechnen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die schriftliche Stellungsanzeige des Gendarmeriepostens Brixen im Thale vom 20.2.1994 ist am 21.2.1994 beim Landesgericht Innsbruck eingelangt. Sie enthält eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs der Vorfälle vom 19.2.1994 sowie Niederschriften über die Vernehmung der fünf Verdächtigen und von fünf Zeugen. Da diese Stellungsanzeige wesentlicher Bestandteil des Aktes des Gerichtes ist, und zwar

PARL 7384 (Pr1)

eines Aktes, hinsichtlich dessen das Strafverfahren noch anhängig ist, bitte ich um Verständnis, daß ich die Anzeige nicht der Anfragebeantwortung anschließe und auch nicht ihren Wortlaut wiedergebe.

Im wesentlichen ergibt sich aus der Anzeige, daß die fünf Verdächtigen massive Tötlichkeiten, die zur Verletzung mehrerer Personen führten, gesetzt sowie einen Taxilenker bedroht haben. Gegen 21.50 Uhr des 19.2.1994 habe ein Beamter des Gendarmeriepostens Hopfgarten nach wiederholter förmlicher Abmahnung sämtlichen fünf Verdächtigen gegenüber die Festnahme ausgesprochen. Anschließend sei es durch die Verdächtigen zum Versuch weiterer Tötlichkeiten gegen anwesende Erkennungszeugen, zur Verletzung eines Gendarmeriebeamten, zu massiven Widerstandshandlungen sowie zu Beschädigungen an Einrichtungen des Gendarmeriepostens Hopfgarten gekommen. Der Stellungsanzeige ist schließlich zu entnehmen, daß die zunächst lediglich nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes festgenommenen Verdächtigen nach Feststellung ihrer Identität und ihrer Urlaubsadresse gegen 23.30 Uhr des 19.2.1994 auf freien Fuß gesetzt, am 20.2.1994 um 9.10 Uhr jedoch auf richterliche Anordnung wieder festgenommen und am Abend des 20.2.1994 in die Justizanstalt Innsbruck eingeliefert worden seien.

Aus einem Amtsvermerk des Journalrichters des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.2.1994 ergibt sich, daß diesem noch am späten Abend des 19.2.1994 durch einen Beamten des Gendarmeriepostens Hopfgarten telefonisch von den zur Verletzung mehrerer Personen führenden Tathandlungen der fünf Verdächtigen berichtet worden sei. Dies habe ihn nach Rücksprache mit dem zuständigen Journalstaatsanwalt noch am 19.2.1994 zur Erlassung eines mündlichen, auf Verhängung der Verwahrungshaft über sämtliche Verdächtigen gerichteten, Haftbefehls veranlaßt.

Aus den Aktenunterlagen der Staatsanwaltschaft Innsbruck geht hervor, daß der Beamte des Gendarmeriepostens Hopfgarten vor Kontaktaufnahme mit dem Journalrichter den Journalstaatsanwalt von den einzelnen Tathandlungen der Verdächtigen in Kenntnis gesetzt habe, worauf dieser noch am 19.2.1994 beantragt habe, umgehend die Identität der fünf Verdächtigen festzustellen und sie in Verwahrungshaft zu nehmen. Am Vormittag des 20.2.1994 habe derselbe Gendarmeriebeamte dem Journalstaatsanwalt telefonisch mitgeteilt, daß eine Anhaltung der Verdächtigen in der

3

vorangegangenen Nacht nur mit einem Schußwaffengebrauch möglich gewesen wäre, wovon man jedoch Abstand genommen habe; zwischenzeitig sei jedoch die Festnahme der fünf Verdächtigen gelungen.

Wie sich zeigt, weichen die Darstellungen der Kontaktnahme zwischen der Sicherheitsbehörde und dem Gericht bzw der Staatsanwaltschaft sowie des Vorgehens gegenüber den fünf Verdächtigen in der Anzeige und in den Aufzeichnungen des Journalstaatsanwalts bzw Journalrichters voneinander ab. Dies hat das Bundesministerium für Justiz zum Anlaß genommen, das Bundesministerium für Inneres durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden Aktenunterlagen zu informieren und hiezu um Stellungnahme zu ersuchen.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat am 20.2.1994 den Antrag gestellt, über die fünf zu diesem Zeitpunkt in gerichtlicher Verwahrungshaft befindlichen Beschuldigten die Untersuchungshaft zu verhängen. Dieser Antrag ist vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck nach Vernehmung der Beschuldigten mit Beschluß vom 21.2.1994 abgewiesen worden.

In der Begründung dieses Beschlusses wird ausgeführt, der Haftgrund der Fluchtgefahr liege nicht vor, weil die Beschuldigten in Holland einen festen Wohnsitz hätten und keine Anstalten zur Flucht getroffen hätten; ihr Ausländerstatus könne für sich allein den Haftgrund der Fluchtgefahr nicht begründen. Die erhebliche Alkoholisierung der Beschuldigten zur Tatzeit sei weggefallen, bestimmte Tatsachen, die den Haftgrund der Tatbegehungsgefahr indizieren könnten, würden nicht vorliegen.

Diesen Beschluß, auf Grund dessen die Beschuldigten noch am 21.2.1994 aus der gerichtlichen Verwahrungshaft (nicht Untersuchungshaft) entlassen worden sind, hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck rechtzeitig mit Beschwerde bekämpft. Das Oberlandesgericht Innsbruck hat dieser Beschwerde mit Entscheidung vom 22.3.1994 teilweise Folge gegeben und gemäß § 179 Abs. 6 StPO ausgesprochen, daß die Nichtannahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr nicht dem Gesetz entsprochen habe.

Im Hinblick auf diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 12.4.1994 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck den Antrag gestellt, gegen sämtliche Beschuldigte aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr einen Haftbefehl zu erlassen und im Fall ihrer Ergreifung im Inland über sie aus demselben Haftgrund die Untersuchungshaft zu verhängen. Eine Entscheidung des Untersuchungsrichters über diesen Antrag liegt derzeit noch nicht vor.

Zu 3:

Gegen sämtliche Beschuldigte ist eine Voruntersuchung wegen des Verdachts der Vergehen der schweren Sachbeschädigung nach den §§ 125, 126 Abs. 1 Z 5 StGB (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) und des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs. 1 1. Fall StGB (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren), gegen 2 von ihnen auch wegen des Verdachts des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs. 1 StGB (Strafdrohung: Freiheitsstrafe von 1 bis zu 5 Jahren) sowie gegen einen Beschuldigten auch wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 Z 4 StGB (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) anhängig. Weiters ist nicht auszuschließen, daß sich im Rahmen der Voruntersuchung, obwohl sie bisher diesbezüglich nicht formell eingeleitet worden ist, auch eine konkrete Verdachtslage in Richtung des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr) ergeben könnte.

20. April 1994

